Kennzeichnung von besonders geschützten Tieren

Für welche Tiere der besonders geschützten Arten besteht eine Kennzeichnungspflicht?

Lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in der Anlage 6 der *Bundesartenschutzverordnung* (*BArtSchV*) aufgeführten Arten sind unverzüglich zu kennzeichnen. ¹⁾

Welche Kennzeichnungsmethoden sind anzuwenden?

Für die Kennzeichnung von besonders geschützten Tieren ist die Kennzeichnungsmethode zu verwenden, die in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung bei dem jeweiligen Tier mit einem Kreuz bezeichnet ist.

Sind mehrere Kennzeichnungsmethoden möglich, richtet sich die Kennzeichnung nach folgender Rangfolge:

- Gezüchtete Vögel sind vorrangig mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen.
- 2. Nicht gezüchtete Vögel sind vorrangig nach Wahl des Halters mit

einem offenen Ring oder mit einem Transponder zu kennzeichnen. Eine Fotodokumentation ist in einigen Fällen möglich.

- Säugetiere sind vorrangig mit einem Transponder zu kennzeichnen. In einigen Fällen sind Fotodokumentation oder sonstige Kennzeichnungen möglich.
- 4. **Reptilien** sind vorrangig nach Wahl des Halters mittels Transponder oder Fotodokumentation zu kennzeichnen.

Wann dürfen Tiere nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden?

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, wenn die Tiere weniger als 200 g wiegen, bei Schildkröten weniger als 500 g wiegen.

Kann von der als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode abgewichen werden?

Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Diese kann das Absehen von der als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere nicht angewandt werden können.

Die Tiere sind dann mit alternativen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen (z.B. molekulargenetische Methoden).

Die als vorrangig festgelegte Kennzeichnung ist nachzuholen, wenn die vorher vorhandenen Hindernisse weggefallen sind.

Welche Kennzeichen sind für besonders geschützte Tiere zu verwenden?

Für die Kennzeichnung dürfen nur Ringe und Transponder verwendet werden, die von den nachfolgend aufgeführten Vereinen ausgegeben wurden:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)

BNA-Kennzeichenstelle Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken

Tel.: (07255) 2800 Fax: (07255) 8355

2. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)

WZF GmbH / Ringstelle Mainzer Str. 10. 65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 447 553 24 E-Mail: ringstelle@zzf.de

-

¹⁾ siehe §§ 12 - 15 der BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11, S. 258)

Fotodokumentation

Für welche Tiere ist eine Fotodokumentation zugelassen?

Maurische Landschildkröte (Testudo graeca)

Griechische Landschildkröte (T. hermanni)

Ägyptische Landschildkröte (T. kleinmanni)

Breitrand-Schildkröte (Testudo marginata)

Madagaskar-Boa's (Acrantophis spp.)

Jamaika-Boa (Epicrates subflavus)

Sandboa (Eryx jaculus)

Pityuseneidechse (Podarcis pityusensis)

Weitere Tierarten, für die eine Kennzeichnung mittels Fotodokumentation zugelassen ist entnehmen Sie bitte der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 2).

Wie sind Landschildkröten für eine Fotodokumentation zu fotografieren?

Für die Fotodokumentation sind Fotos der Bauchpanzer (Plastron) und der Rückenpanzer (Carapax) anzufertigen. Die Panzer sind dazu senkrecht von oben zu fotografieren.

Vor dem Fotografieren sind die Tiere zu säubern. Sie dürfen jedoch nicht mehr nass oder feucht sein, da sonst u. U. Lichtreflexe auf den Fotos entstehen, die wichtige Erkennungsmerkmale überdecken.

Die Fotografien sollten im **Format 9 x 13** cm angefertigt werden.

Sie müssen scharf und gut ausgeleuchtet sein. Es dürfen keine Schatten vorhanden sein, da sonst wichtige Merkmale nicht erkennbar sind.

Die Schildkröten müssen formatfüllend abgebildet sein.

Fotos auf denen nur Teile der Schildkröte abgebildet sind, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet ist.

Um die Größe des Tieres anhand des Fotos zu ermitteln ist ein Maßstab (Lineal, Zollstock oder Rasterhintergrund) mitzufotografieren.

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, sind die einzelnen Fotos zu beschriften, um die Zuordnung der einzelnen Tiere zu den betreffenden Dokumenten zu erleichtern.

© Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Referat 25 - Grünordnung, Schutzverordnungen, Forst und Jagd An der Reeperbahn 2 28217 Bremen

e-mail: office@umwelt.bremen.de

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

An der Reeperbahn 2 28217 Bremen



Hinweise zur *Kennzeichnung* besonders geschützter Tiere

Stand: Juli 2023